

Erläuterungen

zur Überarbeitung des Fragenkatalogs der Schweizerischen Staatsanwältkonferenz SSK für forensisch-psychiatrische Begutachtungen

Ausgangslage und Überarbeitungsziele

Die Verwendung des Fragenkatalogs für forensisch-psychiatrische Gutachtensaufträge hat gezeigt, dass sich dieser grundsätzlich bewährt. Indessen besteht stellenweise sowohl aus forensisch-psychiatrischer als auch aus juristischer Sicht Überarbeitungsbedarf.

Die Arbeitsgruppe Rechtsmedizin und Forensische Psychiatrie der SSK hat daher in Zusammenarbeit mit Vertretern der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie einen überarbeiteten Fragenkatalog entworfen. Dieser trägt den bisherigen Erfahrungen sowie neuesten Entwicklungen Rechnung und soll schweizweit Verwendung finden.

Die Anpassungen verfolgen das Anliegen, noch präziser zwischen den Kompetenzen der Psychiater und Juristen zu differenzieren. Der psychiatrische Sachverständige soll einzig diejenigen Fragen beantworten, die in seinem Fachbereich liegen. Gleichzeitig ist beabsichtigt, durch die Beantwortung des Fragenkatalogs eine praktikable Grundlage für die juristische Beurteilung zu schaffen. Insbesondere sollen damit die erforderlichen Informationen bereitgestellt werden für die Einschätzung, welche Massnahme konkret umsetzbar und am besten geeignet ist, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren.

Im Folgenden wird die Neuformulierung einzelner Fragen näher erläutert. Sofern eine Frage nicht aufgeführt ist, bedarf diese keiner besonderen Erläuterung.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen

bisher:

1. Zur Frage nach einer psychische Störung

Hat die psychiatrische Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) an einer psychischen Störung gelitten hat? Wenn ja, an welcher und welchen Ausmasses?

neu:

1. Zur Frage nach einer psychischen Störung der beschuldigten Person:

a) Hat die Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person an einer psychischen Störung gemäss einem anerkannten Klassifikationssystem leidet? Wenn ja, an welcher?

b) Welche psychischen Funktionen sind in welcher Art und in welchem Ausmass beeinträchtigt (lebenspraktische Auswirkungen)? Wie ordnet sich die begutachtete Person hinsichtlich der Ausprägung ihrer psychischen Störung in die Gesamtgruppe der Personen mit einer psychischen Störung sowie in die entsprechende Diagnosekategorie ein?

Erläuterung:

Die nun gewählte Aufteilung zwischen der Frage nach psychischen Störungen (Frage 1) und der Frage nach psychischen Störungen zum Tatzeitpunkt (Frage 2) betont die Bedeutung der letztgenannten Option und verhindert eine Vermischung beider Aspekte (z.B. bei Störungen,

die sich im Haftverlauf ergeben haben). Es liegt auf der Hand, dass die Abklärung einer psychischen Störung auch die notwendigen, vorgelagerten somatischen Untersuchungen miteinschliesst (z.B. neurologische Abklärungen mittels MRI/CT), welche die Auswirkungen einer physischen Schädigung darlegen.

Die neuen Fragen in Frage 1. b) zielen darauf ab, dass die Sachverständigen nicht mehr die Rechtsfrage nach der „schweren Psychischen Störung“ als Eingangskriterium für Massnahmen nach Art. 59 und Art. 63 StGB selbst beantworten, jedoch die für die juristische Würdigung notwendigen deskriptiven medizinisch normativen Informationen geben.

bisher:

2. Zur Frage der Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB)

2.1. War die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) wegen dieser psychischen Störung nicht fähig zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 1 StGB)?

2.2. War die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) wegen dieser psychischen Störung nur teilweise fähig

- zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder

- zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 2 StGB)?

Wenn ja, in welchem Grad (leicht, mittel, schwer) schätzen Sie die Verminderung der Schuldfähigkeit ein?

neu:

2. Zur Frage nach einer psychischen Störung zum Tatzeitpunkt/im Tatzeitraum und der Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB):

- a) Hat die Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person zur Tatzeit/im Tatzeitraum an einer psychischen Störung gemäss einem anerkannten Klassifikationssystem gelitten hat? Wenn ja, an welcher?
- b) Welche psychischen Funktionen waren in welcher Art und in welchem Ausmass beeinträchtigt (lebenspraktische Auswirkungen)? Wie ordnet sich die begutachtete Person hinsichtlich der Ausprägung ihrer psychischen Störung in die Gesamtgruppe der Personen mit einer psychischen Störung sowie in die entsprechende Diagnosekategorie ein?
- c) Waren die Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen der beschuldigten Person zur Zeit der Tat(en) geeignet, deren Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 1 StGB) aufzuheben? Worin begründet sich Ihre Einschätzung?
- d) Waren die Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen der beschuldigten Person zur Zeit der Tat(en) geeignet, deren Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 2 StGB) erheblich zu beeinträchtigen? Worin begründet sich Ihre Einschätzung?
- e) Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung gemäss Ziff. 2 lit. d: In welchem Ausmass schätzen Sie diese Beeinträchtigung ein (leicht-, mittel- oder schwergradig)? Worin begründet sich Ihre Einschätzung?

Erläuterung:

Die neuen Fragen zur Schuldfähigkeit zielen darauf ab, dass die Sachverständigen die Rechtsfrage der Schuldfähigkeit nicht mehr direkt beantworten. Die Fragen 2. a) und b) zielen ab auf die Beschreibung der Erheblichkeit der psychischen Störung als Eingangskriterium für die Anwendung von Art. 19 StGB, ohne diese jedoch selbst normativ zu werten. Die Fragen 2. c) und d) betreffen die Beschreibung der Voraussetzungen für Aufhebungen oder Verminderung von Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit, ohne dass die Sachverständigen Gefahr laufen, Rechtsfolgen daraus abzuleiten. Die Frage 2. e) lotet für den Fall, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ausgegangen wird, womit eine Schuldmin- derung in Betracht kommt, aus, wie diese aus forensisch-psychiatrischer/psychologischer Sicht quantifiziert wird.

bisher:

3. Zur Rückfallgefahr

3.1. Besteht bei der beschuldigten Person die Gefahr, erneut Straftaten zu begehen?

3.2. Welche Straftaten sind mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten?

3.3. Sofern ein Delikt gemäss Art. 64 in Betracht kommt:

Besteht die Gefahr erneuter solcher Straftaten auf Grund einer anhaltenden oder lang dauern- den psychischen Störung von erheblicher Schwere, oder besteht die Gefahr auf Grund von Persönlichkeitsmerkmalen der beschuldigten Person, der Tatumstände oder seiner gesamten Lebensumstände?

neu:

3. Zur Wahrscheinlichkeit zukünftiger strafbarer Handlungen:

a) Welche statistisch relevanten Risikofaktoren für zukünftige strafbare Handlungen bestehen bei der untersuchten Person? Wie ordnet sich die begutachtete Person in der Gesamtschau im Vergleich zu einem gedachten durchschnittlichen Täter in der vergleichbaren Deliktsska- tegorie ein?

b) Welche individuellen bzw. klinischen Risikofaktoren für zukünftige strafbare Handlungen bestehen bei der untersuchten Person?

c) Welche zukünftigen strafbaren Handlungen sind somit bei der untersuchten Person mit wel- cher Wahrscheinlichkeit zu erwarten?

d) Mit welcher Verlässlichkeit (wissenschaftlicher Evidenz) kann diese Beurteilung erfolgen?

Erläuterung:

Eine „Gefahr“ ist ein normativer Rechtsbegriff. Der Sachverständige soll sich zur Wahr- scheinlichkeit und Art der zu erwartenden strafbaren Handlungen äussern.

In Gutachten ist wissenschaftlicher Sachverstand gefragt (Art. 183 Abs. 1 StPO) und nicht die persönliche Meinung des Gutachters. Die wissenschaftliche Evidenz für die Risikobeurteilung variiert von Fall zu Fall stark: Während in prototypischen Fällen, z.B. männlicher Gewalttäter welcher an einer schizophrenen Störung leidet, eine gute wissenschaftliche Basis sowohl be- züglich Basisrate, Kohortenstudien als auch validierter Prognoseinstrumente respektive -me- thoden vorhanden ist, trifft dies für andere Fälle nicht zu, so z.B. bei weiblichen Brandstifterin- nen mit emotional instabiler Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ oder seltene respek- tive Kombinationen von Störungen. Damit sich der Rechtsanwender eine Vorstellung von der Güte der Prognose machen kann, sind differenzierte Antworten auf die Fragen 3. a) bis d) unerlässlich. In gewissen Fällen, die dann auch als solche benannt werden sollten, kann keine

verlässliche Aussage zur Rückfallwahrscheinlichkeit gemacht werden. Fehlt Evidenz für eine verlässliche Beurteilung der Rückfallgefahr, sollte dies im Gutachten ebenfalls erwähnt werden, denn nur so ist das Gutachten vollständig. Es liegt danach beim Gericht, die juristischen Folgen daraus abzuleiten.

bisher:

4. Zu einer Massnahme (Art. 59-61 und 63 StGB)

4.1. Besteht die für die Tatzeit festgestellte psychische Störung weiterhin? Stand(en) die vorgeworfene(n) Tat(en) damit in Zusammenhang?

4.2. Gibt es für die festgestellte psychische Störung eine Behandlung? Lässt sich durch diese der Gefahr neuerlicher Straftaten begegnen? Wenn ja, wie sollte eine solche Behandlung aussehen?

4.3. Ist die beschuldigte Person bereit, sich dieser Behandlung zu unterziehen? Könnte allenfalls auch die gegen den Willen der beschuldigten Person angeordnete Behandlung erfolgversprechend durchgeführt werden?

4.4. Ist die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59-60 StGB, einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB oder mehrerer Massnahmen im Sinne von Art. 56a StGB zweckmässig? Ist nur eine stationäre Behandlung geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen oder genügt auch eine ambulante Behandlung? Welche Möglichkeiten der praktischen Durchführbarkeit der Massnahme gibt es?

4.5. Kann der Art der Behandlung auch bei gleichzeitigem oder vorherigem Strafvollzug Rechnung getragen werden?

4.6. Sofern die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) noch nicht 25 Jahre alt war:

4.6.1 Ist die beschuldigte Person in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört?

4.6.2 Besteht ein Zusammenhang zwischen Tat und Störung der Persönlichkeitsentwicklung?

4.6.3 Kann die Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten vermindern? Ist die beschuldigte Person zu einem Aufenthalt in einer solchen Anstalt bereit? Ist diese Massnahme gegen den Willen der beschuldigten Person erfolgreich durchführbar? Bedarf es zusätzlich einer Massnahme nach Art. 59-60 und 63 StGB?

neu:

4. Zu einer strafrechtlichen Massnahme (Art. 59-61, 63 und 64 StGB)

a) Besteht die für die Tatzeit festgestellte psychische Störung weiterhin?

b) Wenn ja: Welche psychischen Funktionen sind in welcher Art und in welchem Ausmass beeinträchtigt oder können in Zukunft beeinträchtigt sein (lebenspraktische Auswirkungen)? Wie ordnet sich die begutachtete Person hinsichtlich der Ausprägung ihrer psychischen Störung in die Gesamtgruppe der Personen mit einer psychischen Störung sowie in die entsprechende Diagnosekategorie ein?

c) Stand(en) die vorgeworfene(n) Tat(en) damit in kausalem Zusammenhang?

d) Gibt es für die festgestellte psychische Störung eine Behandlung? Gibt es wissenschaftliche Evidenz oder klinische Erfahrung hinsichtlich der Möglichkeit durch eine Behandlung die Rückfallwahrscheinlichkeit zu senken? Wenn ja, in welchem Ausmass? Wenn ja, worin besteht eine solche Behandlung? Mit welcher Behandlungsdauer ist erfahrungsgemäss zu rechnen?

- e) Welche strafrechtliche Massnahme ist bezüglich Therapiewirksamkeit am besten geeignet, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren (Massnahme gemäss Art. 59, 60 oder 63 StGB bzw. eine Kombination mehrerer Massnahmen)?

Mit welchen allfälligen, den Therapieerfolg fördernden oder kompromittierenden Faktoren und welchen konkreten positiven oder negativen Auswirkungen auf den Therapieerfolg muss im Fall der Anordnung der empfohlenen Massnahme gerechnet werden?

- g) Kann die ambulante Behandlung (sofern eine solche empfohlen werden sollte) auch während oder erst nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe durchgeführt werden bzw. würde der vorausgehende oder gleichzeitige Vollzug einer Freiheitsstrafe diese Behandlung verunmöglichen oder erheblich beeinträchtigen oder nicht? Aus welchen Gründen?
- h) Existiert eine zur Behandlung geeignete Vollzugseinrichtung bzw. Fachklinik?
- i) Ist die beschuldigte Person bereit und in der Lage, einer Behandlung zuzustimmen und sich dieser zu unterziehen?
- j) Könnte allenfalls auch eine gegen den Willen der beschuldigten Person angeordnete Behandlung die Wahrscheinlichkeit von strafbaren Handlungen senken? Wenn ja, in welchem Ausmass?
- k) Falls der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt war: Ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung gestört? In welcher Art und in welchem Ausmass? Besteht ein Zusammenhang zwischen der Störung der Persönlichkeitsentwicklung und der vorgeworfenen Tat sowie der unter Ziff. 3 festgestellten Rückfallwahrscheinlichkeit? Ist eine Massnahme nach Art. 61 StGB (allenfalls in Ergänzung zu den unter Ziff. 4e genannten Massnahmen) geeignet, diese Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren? Können Sie Empfehlungen zu einer geeigneten Einrichtung abgeben?
- l) Falls von Seiten des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft die Anordnung einer Verwahrung in Erwägung gezogen wird: Besteht die Gefahr erneuter Katalogdelikte i.S.v. Art. 64 StGB aufgrund einer anhaltenden oder lang dauernden psychischen Störung mit erheblichen lebenspraktischen Auswirkungen, oder besteht die Gefahr aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen der beschuldigten Person, der Tatumstände oder ihrer gesamten Lebensumstände?

Erläuterung:

Mit der neuen Frage 4. b) soll analog zu Frage 2. zur Schuldfähigkeit die qualitative und quantitative Ausprägung der psychischen Störung rein deskriptiv beschrieben werden, damit der Rechtsanwender die Frage der Erheblichkeit („schwere psychische Störung“) als Eingangskriterium für die Anordnung von Massnahmen nach Art. 59 und 63 prüfen kann. Die Fragen 4. d) und e) sind neu formuliert, damit der Sachverständige sich nicht mehr wie in der bisherigen Frage 4.4. zur „Zweckmässigkeit“ der Anordnung einer Massnahme äussern muss. Die „Zweckmässigkeit“ ist eine Rechtsfrage und es muss z.B. bei der Differenzierung der Anordnung einer ambulanten oder einer stationären Massnahme auch explizit die Frage der Verhältnismässigkeit (Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten vs. öffentliches Sicherheitsinteresse) geprüft werden. Damit sich der Rechtsanwender ein Bild von der zu erwartenden Massnahme machen kann, wird explizit nach Art der Behandlung sowie voraussichtlicher Dauer gefragt.

Die Frage 4. d) verlangt analog zu Frage 3. d) die Darstellung der wissenschaftlichen Evidenzlage hinsichtlich der Therapierbarkeit zur Verbesserung der Legalprognose. Dabei soll der Sachverständige nicht antizipieren, ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Behörde oder ein Gericht die Voraussetzungen für eine (probeweise) Entlassung bejahen kann (was die Frage nach der Verhältnismässigkeit beinhaltet), sondern sich zum Ausmass einer Risikoreduktion äussern.

Die Angaben des Sachverständigen zu Frage 4. e) zweiter Absatz sollen es dem Rechtsanwender erleichtern, zwischen ambulanter und stationärer Massnahme zu entscheiden.

Frage 4. g) verlangt neu eine Begründung.

Frage 4. k) wurde aus der Frage 4. e) ausgegliedert und neu separat formuliert. Sie betrifft junge erwachsene Täter (< 25 Jahre im Tatzeitpunkt), für welche Art. 61 StGB, in Ergänzung zu den übrigen Massnahmen, besondere Massnahmen für junge Erwachsene vorsieht. Die Ausgliederung dieser Frage dient der Verständlichkeit des Gutachtens und stellt sicher, dass diese Frage, sofern anwendbar, nicht untergeht.

Neu wird in Frage 4. l) nach den gemäss Art. 64 StGB geforderten psychiatrischen Voraussetzungen für die Anordnung einer Verwahrung gefragt.

bisher:

5. Zusätzliche Fragen

neu:

5. Andere Massnahmen

Gibt es aus sachverständiger Sicht Alternativen oder Ergänzungen zur Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme, um die Wahrscheinlichkeit von zukünftigen strafbaren Handlungen günstig zu beeinflussen? Wenn ja, welche sind das und wie können sie umgesetzt werden?

Erläuterung:

In der neuen Frage 5. wird explizit nach der Möglichkeit sowie Realisierbarkeit alternativer Interventionen oder Begleitungen wie Bewährungshilfe, Auflagen oder zivilrechtlichen Massnahmen gefragt.